



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Teletex (232)3221155 bmoww  
Telex 61 3221155 bmoww  
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)  
Telefax (0222) 713 03 26  
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)  
DVR: 0090204

An die  
Parlamentsdirektion  
1017 Wien

Sachbearbeiter:  
Tel.: (0222) 711 62 DW 9109

Pr.Zl. 5514/Y-4/92

Blatt GESETZENTWURF
Bl. 70 - GE/19.92
Datum: 08. SEP. 1992
Verteilt 9.9.92 ab.
<i>Dr. H. Prachner</i>

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Verwaltungsstrafgesetz 1991 durch Be-  
stimmungen über das Gnadenrecht ergänzt wird

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
übermittelt in der Beilage 25 Exemplare seiner zum og. Geset-  
zesentwurf ergangenen Stellungnahme.

Beilage

Wien, am 2. September 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Prachner

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wolfgang*





**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
 Bundesministerium für öffentliche  
 Wirtschaft und Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
 Teletex (232)3221155 bmow  
 Telex 61 3221155 bmow  
 Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)  
 Telefax (0222) 713 03 26  
 Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)  
 DVR: 0090204

An das  
 Bundeskanzleramt  
 Verfassungsdienst

Sachbearbeiter:  
 Tel.: (0222) 711 62 DW

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Pr.Zl. 5514/ -4/92

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
 das Verwaltungsstrafgesetz 1991 durch Be-  
 stimmungen über das Gnadenrecht ergänzt wird

**Bezug:** do. GZ 601.468/10-V/2/92

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
 nimmt zum ggstl. Entwurf wie folgt Stellung:

Die vorgesehene Novelle bietet die Möglichkeit, so wie im Ar-  
 beitsübereinkommen zwischen der SPÖ und der ÖVP über die Bil-  
 dung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der  
 XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates in der Beilage 6  
 (Verkehr) im Kapitel Verkehrssicherheit und Kfz-Technik ver-  
 einbart, im Verwaltungsstrafgesetz nunmehr die bereits mehr-  
 mals von ho. vorgeschlagene Anhebung der Höchstgrenze der Or-  
 ganstrafverfügung (§ 50 VStG) von derzeit 100.- S auf 300.-S  
 zu realisieren. Diese auch von Länderseite geforderte Anhebung  
 ist vor allem auch aus spezialpräventiven Gründen unerlässlich,  
 da man bei der derzeitigen Obergrenze von 100.- S wohl nicht  
 mehr von "Strafe" sprechen kann; vielmehr muß dies als eine  
 Art "Entgelt" betrachtet werden, das dem Autofahrer oft "bil-  
 liger" kommt als im Kurzparkzonenbereich bzw. in einer Parkga-  
 rage zu parken. Infolge der Tatsache, daß sich durch das Baga-  
 telldelikt "Falschparken", das lediglich "100.- S kostet",

- 2 -

keinerlei Unrechtsbewußtsein bei den Betroffenen einstellt, muß auch bedacht werden, daß es sich gerade im Verkehrsbereich vom Ergebnis einer geringen Zahlungsverpflichtung her um Massendelikte handelt, die zu verkehrs- und sicherheitsgefährden Konsequenzen führen. Der ursprüngliche general- und spezialpräventive Zweck dieser Bestimmung ist durch die derzeitige Obergrenze von 100.- S nicht mehr gewährleistet. Vielmehr führt die derzeitige Obergrenze zu einem vorsätzlichen Übertreten von Normen.

Auf die Schreiben des ho. BM vom 5.3.1991, Zl. 160.830/1-I/6-91 und vom 31.7.1991, Zl. 160.830/2-I/6-91 darf abschließend hingewiesen werden. Es wird daher ersucht, nunmehr die Anpassung von 100.- S auf 300.- S im VStG im Rahmen dieser Novelle vorzunehmen.

Gleichzeitig wird mitgeteilt, daß 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Wien, am 2. September 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Prachner

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

